
TOP 5:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Drucksache: 184/16

Der Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen schlägt vor, durch Änderungen im Sozialgerichtsgesetz (SGG) die anhaltend hohen Fallzahlen bei den Sozialgerichten abzubauen.

Der Gesetzentwurf greift Vorschläge einer Arbeitsgruppe verschiedener Landesjustizverwaltungen aus dem Jahre 2012 auf, die bislang noch nicht umgesetzt wurden. Diese betreffen insbesondere Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren.

So soll es - bei Vorliegen des Einverständnisses der Verfahrensbeteiligten - möglich werden, dass der Vorsitzende Richter ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entscheiden kann (sogenannter konsentierter Einzelrichter). Entsprechende Regelungen finden sich bereits in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (FGO). Der Umfang der gerichtlichen Überprüfung der angegriffenen Verwaltungsakte soll künftig beschränkt werden können, wenn sich die Beteiligten übereinstimmend hierzu erklären. Damit könnte der Kläger auch im Sozialgerichtsverfahren das Recht bekommen zu bestimmen, worüber er eine gerichtliche Entscheidung begehrt.

Im Berufungsrecht soll die Verfahrensordnung an die VwGO und Zivilprozessordnung (ZPO) angeglichen werden. Künftig soll über Berufungen durch Beschluss entschieden werden können, wenn das Gericht sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält.

Eine weitere Änderung betrifft die Zuständigkeit des Berichterstatters für Nebenentscheidungen im Berufungsverfahren gegen Gerichtsbescheide in § 153 Absatz 5 SGG.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf mit einer klarstellenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 184/1/16** ersichtlich.

